

## ***Der Fachverband informiert:***

### **Be- und Verrechnung einer Auszubildendenstunde**

aufgrund gelegentlich eingehender Anfragen möchten wir auf einen Erlass hinweisen, mit dem die Problematik der Verrechnung von Leistungen eines Lehrlings pragmatisch gelöst wurde.

Obwohl der Erlass formal bereits aufgehoben ist, findet sein materieller Inhalt weiterhin Anwendung, weil sich dessen Regelung als praxisnah bewährt hat.

In Ermangelung einer Neuregelung kann daher empfohlen werden, nicht zuletzt um rechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, in Anlehnung an die damals getroffene Verrechnungslösung zu verfahren.

Das heißt:  
Handwerksbetriebe stehen vor der Frage, welche Verrechnungssätze anzusetzen sind, wenn die Auszubildenden auftragsnah (so, wie berufspolitisch auch vorgesehen), letztlich produktiv, eingesetzt werden. Eine generelle, preisrechtliche Regelung hierzu gibt es nicht mehr.

Nach einem Erlass des (damaligen) Bundesministeriums für Wirtschaft und Finanzen (BMWF) vom 17. Juli 1972, der auf die aufgehobene preisrechtliche Verordnung PR Nr. 12/58 Bezug nimmt, konnten bei öffentlichen Aufträgen folgende Grundbeträge angesetzt werden:

- 1. Lehrjahr: 45 % des jeweiligen Gesellenlohnes
- 2. Lehrjahr: 55 % des jeweiligen Gesellenlohnes
- 3. Lehrjahr: 65 % des jeweiligen Gesellenlohnes

Dieser Teil des Erlasses war mit Blick auch auf andere Handwerksbereiche sehr praxisnah. Er ist daher von vielen Handwerksbetrieben auch gegenüber den privaten Auftraggebern übernommen worden und findet noch heute Anwendung. Streng bezogen auf "Elektro" ist festzustellen: In unserer KfE haben wir den Lehrling (im 2. Lehrjahr) als Mitglied der Arbeitsgruppe – zur Berechnung des Gruppen-Mischlohns – mit 50 % angesetzt.  
Quelle: ZVEH

Trotzdem ist es bei der Verrechnung dem Endkunden gegenüber, vor allen Dingen im Bereich des Stundenlohnvertrages, maßgeblich, wie der Kunde den Auszubildenden vor Ort wahrnimmt. Wenn der Kunde die Produktivität des Auszubildenden anerkennt, wird die Bezahlung wesentlich vereinfacht.

**Zur Berechnung des notwendigen Stundenverrechnungssatzes** bietet der Fachverband über seine Tochtergesellschaft FEU im Seminar Kalkulation / BWA-Analyse den Teilnehmern an, mit Excel-Tools auf **einfach zu bedienende** Art und Weise, den notwendigen Stundenverrechnungssatz jedes einzelnen Mitarbeiters im Betrieb zu ermitteln. Gerne sind wir bereit vor Ort mit der Innung dieses Seminar durchzuführen oder im Rahmen einer Innungsveranstaltung die Referententätigkeit zu übernehmen.  
Für weitere Fragen stehen wir zu Ihrer Verfügung.